

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2022

Northeim, den 25.05.2022

Nr. 42

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Verleihung der Rechtsfähigkeit für den wirtschaftlichen Verein Häuser denen, die drin wohnen (w.V.) nach § 22 BGB

Verleihung der Rechtsfähigkeit für den wirtschaftlichen Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen (w.V.) nach § 22 BGB

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bad Gandersheim

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskostensatzung

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 30.01.2007

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 30.01.2007

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Topel-Bohnhorst, Frau Ritzke oder Frau Singer, R 2.2,
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Die Landrätin

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim

**LANDKREIS
NORTHEIM**



Häuser denen, die drin wohnen w.V.
z.Hd. Herrn Vinzenz Schulte
Heldenberger Straße 1
37574 Einbeck

Ordnungsangelegenheiten und Vergabe
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Varinia Pöpel
Zimmer 005
Telefon 05551 708-232, Zentrale 708-0
Telefax 05551 708-9324
E-Mail vpoepel@landkreis-northeim.de
Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
21/32 20 01

Datum
27.10.2021

Verleihung der Rechtsfähigkeit für den wirtschaftlichen Verein Häuser denen, die drin wohnen (w.V.) nach § 22 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schulte,

1. dem Verein „Häuser denen, die drin wohnen“ mit Sitz in 37574 Einbeck wird beziehend auf die beigefügte Vereinssatzung die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w.V.) verliehen.
2. Die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (Ziffer 1) wird mit nachfolgenden Auflagen verliehen:
 - a) Der Vorstand des Vereins hat unverzüglich die Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft einzuleiten, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Grenzen der Buchführungspflicht nach § 141 Abgabenordnung (AO) überschritten werden.
 - b) Vorstandsänderungen des Vereins sind dem Landkreis Northeim als Verleihungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Die Auflösung des Vereins ist dem Landkreis Northeim als Verleihungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Verein Häuser denen, die drin wohnen w.V. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Servicezeiten: montags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46
Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28
Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Begründung:

Zu 1):

Mit Schreiben vom 02.08.2021 hat der Verein Häuser denen, die drin wohnen die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein beantragt. Dem Antrag waren die Vereinssatzung, das Gründungsprotokoll sowie die Ablehnung der Eintragung als e.V. durch das Amtsgericht Göttingen beigelegt.

Hauptziel des Vereins ist die Förderung von unkommerziellen Orten und solidarischen Wohn- und Lebensformen.

Der Verein beabsichtigt dazu, als Käufer verschiedener Immobilien im Umfeld des Einbecker Ortsteils Salzderhelden aufzutreten.

Der Kaufpreis sowie weitere notwendige Investitionen sollen dabei über freiwillige Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen von Fördernden und Nutzenden an der Immobilie refinanziert werden.

Die Erstfinanzierung wird über Bankdarlehen und Nachrangdarlehen von Privatperson erfolgen.

Erworbene Immobilien sollen von und für Vereinsmitglieder sowie Dritte instandgesetzt, erhalten und nutzbar gemacht werden.

Der Verein tritt in dem Sinne wirtschaftlich auf, dass Mietverträge mit den Nutzenden abgeschlossen werden. Mit den Mieteinnahmen wird kein Gewinn erwirtschaftet. Diese dienen zur Deckung anfallender Kosten, um die Immobilie zur Nutzung zu erhalten.

Nach § 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (I), seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, wenn besondere bundesgesetzliche Vorschriften fehlen (II).

Zuständig für die Verleihung sind nach § 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Nds. AGBGB) die Landkreise und kreisfreien Städte in denen der Verein seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

Mit Vereinssitz in 37574 Einbeck ist der Landkreis Northeim die zuständige Behörde für die Verleihung.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w.V.) liegen beim Verein Häuser denen, die drin wohnen vor:

Zu I) Vereinszweck = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

Der Verein Häuser denen, die drin wohnen verfolgt den Zweck eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Ein Zweck ist insbesondere dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn der Zweck selbst auf eine wirtschaftliche Betätigung gerichtet ist. Es muss nicht beabsichtigt sein, dadurch Gewinne zu erzielen. Ein Zweck ist schon dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn Wirtschaftsgüter planmäßig und gegen Ent-

gelt angeboten werden sollen, unabhängig davon, ob das Entgelt nur die Kosten deckt oder gar zu Verlusten führt.

Hauptzweck des Vereins Häuser denen, die drin wohnen ist nach § 2 der Vereinssatzung die Förderung von unkommerziellen Orten und solidarischen Wohn- und Lebensformen. Dazu sollen Immobilien im Umfeld des Einbecker Ortsteils Salzderhelden erworben, instandgesetzt, betrieben und erhalten werden. Die Nutzung erfolgt durch Vereinsmitglieder und Dritte in selbstbestimmter Art und Weise. Der Verein fördert die Selbstorganisation der Nutzenden sowie den Schutz des Rechts auf Wohn- und Wirkungsraum.

Der Verein beabsichtigt, mit den Nutzenden Mietverträge abzuschließen. Mit den Mieteinnahmen sollen keine Gewinne erwirtschaftet werden. Vielmehr dienen diese zur Deckung anfallender Kosten, um die Immobilie zur Nutzung zu erhalten.

Im Leitfaden zum Vereinsrecht des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, S. 10, wird in diesem Zusammenhang folgendes Beispiel angeführt:

Ein Verein mit dem Zweck, Wohnungen zu erwerben und ohne Gewinnerzielungsabsicht an seine Mitglieder zu vermieten, ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein Häuser denen, die drin wohnen ist daher zweifelsfrei auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Zu II) Fehlen bundesgesetzlicher Vorschriften (Unzumutbarkeit anderer Rechtsformen):

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls für die Vereinigung unzumutbar ist, sich in einer anderen für rechtsfähige wirtschaftliche Zusammenschlüsse bundesgesetzlich bereitgestellten Rechtsform (GmbH, AG, Genossenschaft) zu organisieren und auf diese Weise die Rechtsfähigkeit zu erlangen.

Die Alternative, dass die Rechtsform wirtschaftlicher Verein durch bundesgesetzliche Regelung ausdrücklich zugelassen ist, kommt vorliegend nicht zum Tragen.

Der Verein Häuser denen, die drin wohnen bildet aus den nachfolgend genannten Gründen eine Vereinigung, der es nach den gegebenen Umständen nicht zugemutet werden kann, auf andere Rechtsformen verwiesen zu werden:

- Die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) scheidet aus, da für den vom Verein Häuser denen, die drin wohnen verfolgte Zwecke diese Rechtsformen wesensmäßig nicht passen. Für die Organisationsformen AG und GmbH sind das Anbieten von Leistungen an ein breites Spektrum des Marktes und das Gewinnstreben charakteristisch. Durch die nach außen gerichtete Hauptbetätigung werden Gläubigerinteressen besonders berührt. Deshalb tragen die für die AG und die GmbH geltenden Rechtsvorschriften dem Gläubigerschutz in starkem Maße Rechnung, z.B. durch die Forderung der Kapitalmindestausstattung, die Bilanzierungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten oder Vertretungsbefugnisse organchaftlicher Vertreter. Vereine, die einer AG oder GmbH vergleichbar wirtschaftlich tätig werden, sind deshalb generell aus Gründen des Gläubigerschutzes auf diese Rechtsform zu verweisen. Auf den Verein Häuser denen, die drin wohnen treffen die Wesensmerkmale der AG und GmbH nicht zu. Bei diesem dominieren die kooperati-

ven, vereinscharakteristischen Merkmale. Der Verein strebt mit seiner Tätigkeit keinen Gewinn an, sondern will Vereinsmitgliedern oder Dritten die kostengünstige Nutzung von Wohn- und Wirkungsraum ermöglichen. Der Verein erbringt seine Leistung im Wesentlichen gegenüber den Vereinsmitgliedern und somit nicht gegenüber einem breiten Spektrum des allgemeinen Marktes. Den Antragsteller auf die AG oder GmbH mit der Folge genannter Verpflichtungen zu verweisen, wäre unverhältnismäßig.

- Auf die Rechtsform der Genossenschaft kann der Verein Häuser denen, die drin wohnen ebenfalls nicht verwiesen werden. Die Rechtsform der Genossenschaft ist ausgehend von den Vorschriften des Genossenschaftsrechts, z.B. § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) oder §§ 53 ff. GenG, für solche Vereinigungen geschaffen, deren geschäftlicher Betrieb mit einem nicht unerheblichen Finanzvolumen verbunden ist. Die Genossenschaft ist Formkaufmann, was eine einfache, kostengünstige Buchführung verhindert. Ferner muss sie Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfverbandes sein und sich mindestens alle zwei Jahre von diesem prüfen lassen. Selbst bei ganz kleinen Genossenschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Rechtsformkosten bis zu 3.000,- € im Jahr ausmachen.

Das Finanzvolumen des Vereins Häuser denen, die drin wohnen wird auf 36.000,- € jährlich veranschlagt. Die Rechtsformkosten als Genossenschaft mit knapp 10 % des Finanzvolumens würden somit einen nicht unerheblichen Kostenfaktor für die Vereinigung bedeuten. Ferner überschreitet der Verein mit genanntem Finanzvolumen nicht die nach § 141 Abgabenordnung (AO) vorgeschriebene Grenze der Buchführungspflicht (Umsatz 600.000,- € oder 60.000,- € Gewinn p.a.).

Der Geschäftsbetrieb des Vereins erfordert in der Regel kein angestelltes Personal und kein Geschäftslokal, das zu den üblichen Geschäftszeiten ständig besetzt ist. Der laufende Geschäftsbetrieb hat einen relativ geringen Umfang und wird im Wesentlichen durch die Vereinsmitglieder selbst bewältigt. Die Mitgliederversammlung tritt ebenso wie der Vorstand nach Bedarf zusammen.

Der zur Durchführung des Vereinszwecks erforderliche Geschäftsbetrieb steht somit in keinem Verhältnis zu dem Umfang eines Geschäftsbetriebes, den das GenG voraussetzt.

Die Vereinigung als Genossenschaft zu führen wäre daher für den Verein Häuser denen, die drin wohnen wirtschaftlich nicht zumutbar.

- Der Verein Häuser denen, die drin wohnen hat im Übrigen glaubhaft dargelegt, dass für ihn die Organisation in einer sonstigen Rechtsform des Handels- und Gesellschaftsrechts nicht zumutbar ist. Insbesondere wurde die Negativverfügung des Amtsgerichts Göttingen bzgl. einer Eintragung als e.V. ins Vereinsregister vorgelegt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfüllt der Verein auch im Übrigen die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB. Dem Verein Häuser denen, die drin wohnen ist daher die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Die beigefügte Vereinssatzung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Zu 2):

Die Verleihungsverfügung wird gemäß § 36 VwVfG mit Auflagen versehen, die sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Verein Häuser denen, die drin wohnen w.V. erfüllt werden:

Zu a):

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls für die Vereinigung unzumutbar ist, sich in einer anderen für rechtsfähige wirtschaftliche Zusammenschlüsse bundesgesetzlich bereitgestellten Rechtsform (GmbH, AG, Genossenschaft) zu organisieren und auf diese Weise die Rechtsfähigkeit zu erlangen.

Die eingetragene Genossenschaft teilt mit dem wirtschaftlichen Verein die Leichtigkeit des Ein- und Austritts, weshalb sie die am ehesten denkbare Alternative zum wirtschaftlichen Verein darstellt. Sollte sich das Finanzvolumen des Vereins in erheblichem Maße erhöhen, sodass in drei aufeinander folgenden Jahren die Grenzen der Buchführungspflicht nach § 141 AO überschritten werden, wird die Genossenschaft aufgrund des gestiegenen Finanzvolumens als zumutbare Rechtsform angesehen. Die Umwandlung in eine Genossenschaft ist sodann nach § 22 BGB konsequenterweise durch den Vorstand des wirtschaftlichen Vereins einzuleiten.

Zu b):

Die Anzeige einer Vorstandsänderung ist geboten, da für die Verleihungsbehörde erkennbar sein muss, welche Personen den Verein vertreten. Vorstandsänderungen in diesem Sinne sind sowohl die Erhöhung oder Verminderung der Zahl der Vorstandsmitglieder, als auch Änderungen der Funktion oder der persönlichen Daten der Vorstandsmitglieder.

Zu c):

Der Verein kann entweder gemäß § 41 S. 1 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder nach § 42 Abs. 1 BGB durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst werden.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen nichtwirtschaftlichen Verein wird dem Registergericht vom Insolvenzgericht nach § 31 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) mitgeteilt, worauf das Registergericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 75 BGB von Amts wegen in das Vereinsregister einträgt. Für wirtschaftliche Vereine fehlt eine gesetzliche Bestimmung, die die Mitteilung einer dritten Stelle an die Verleihungsbehörde über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausdrücklich vorschreibt. Im Interesse des Verkehrsschutzes und der Rechtssicherheit muss aber gewährleistet sein, dass die Verleihungsbehörde über die Auflösung des wirtschaftlichen Vereins im Wege der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt. Zu diesem Zweck wird auf eine entsprechende Mitteilung des Vereins zurückgegriffen.

Die Verpflichtung, die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung i.S.d. § 41 S. 1 BGB der Verleihungsbehörde anzuzeigen, ist ebenfalls für wirtschaftliche Vereine nicht gesetzlich vorgesehen. Es ist jedoch im Sinne des Verkehrsschutzes erforderlich, dass die Verleihungsbehörde von einer Auflösung des Vereins im Wege der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt wird. Zu diesem Zweck wird auf eine entsprechende Mitteilung des Vereins zurückgegriffen.

Zu 3):

Gemäß §§ 1, 3, 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der lfd. Nr. 90.1 der Anlage des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) ist die Erlaubnis gebührenpflichtig. Der Verein Häuser denen, die drin wohnen w.V. hat

Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die entstandenen Kosten zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

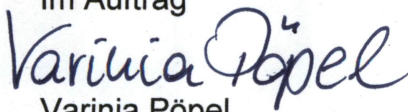
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Hinweise:

- 1.) Vom Verein beschlossene Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Landkreis Northeim als Verleihungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gemäß §§ 33 Abs. 2 BGB i.Vm. 1 Abs. 1 Nds. AGBGB bedürfen sämtliche Änderungen der Satzung des Vereins Häuser denen, die drin wohnen w.V. der Genehmigung des Landkreises Northeim. Die Genehmigung zur Änderung einer Satzung ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung nach lfd. Nr. 90.2 AllGO.
- 2.) Gemäß § 1 Abs. 3 Nds. AGBGB wird der Landkreis Northeim als Verleihungsbehörde die Rechtsfähigkeit des Vereins Häuser denen, die drin wohnen w.V. im Amtsblatt des Landkreises Northeim bekannt machen. Die Bekanntmachung erfolgt, sobald der vorliegende Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Varinia Pöpel

Häuser denen, die drin wohnen w. V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Häuser denen, die drin wohnen w. V."
2. Der Sitz des Vereins ist 37574 Einbeck.
3. Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von unkommerziellen Orten und solidarischen Wohn- und Lebensformen. Dazu sollen Immobilien im Umfeld Einbecker Ortsteils Salzderhelden erworben, instandgesetzt, und erhalten und genutzt werden, die von den Vereinsmitgliedern und Dritten selbstbestimmt genutzt werden können. Der Verein fördert die Selbstorganisation der Nutzenden sowie den langfristigen Schutz des Rechts auf Wohn- und Wirkungsraum.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Alle juristischen Personen, die Mitglieder sind, erhalten folgende Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB: Sie erhalten ein Vetorecht bei Immobilienveräußerungen sowie Satzungsänderungen und können nicht ausgeschlossen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist per schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtiger Grund wäre insbesondere ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten. Ein Ausschluss ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Beiträge

1. Mitglieder können auf freiwilliger Basis Beiträge in selbst gewählter Höhe leisten.
2. Die Zahlung eines Beitrags darf nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft sein.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei oder mehr gleichberechtigten Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
2. Der Verein kann durch jedes Mitglied des Vorstands vertreten werden.
3. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden, insbesondere bei der Eintragung erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Der Vorstand ist neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins verantwortlich für die kurz- und mittelfristigen Entscheidungen wie den Abschluss von Mietverträgen, und alle Nutzungen und Veränderungen der Immobilie, die nicht der MV obliegen. Der Vorstand kann die Entscheidungen an Dritte übertragen, bleibt jedoch verantwortlich. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben oder einzelner Projekte einen besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die in Präsenz oder fernmündlich abgehalten werden oder per Umlaufbeschluss in Textform. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt bei Zustimmung aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Vorstandsmitglieder, die schwere Bedenken haben, sollen vor Entscheidung angehört werden. (Mehrstufiges Konsensprinzip)

Häuser denen, die drin wohnen w. V. - Satzung -

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Frist von 7 Tagen durch Einladung per Brief oder E-Mail einberufen.
2. Sie beschließt bei Zustimmung aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Mitglieder, die schwere Bedenken haben, sollen vor Entscheidung angehört werden (Mehrstufiges Konsensprinzip). Mit Vollmacht in Textform kann eine Stimme übertragen werden.
3. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.
4. Beschlussfähigkeit: Die MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die langfristigen Angelegenheiten des Vereins, vor Allem über:
 - den Kauf und Verkauf von Immobilien
 - die grundsätzliche Nutzung und grundlegende bauliche Veränderung der Immobilie
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern in den Verein
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
 - die Auflösung des Vereins

§ 8 Vermögen und Beiträge

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch eine von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfperson durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig der Kassenprüfperson zuzuleiten.
2. Der Kassenprüfperson erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins weiter im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die MV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Landrätin

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim

**LANDKREIS
NORTHEIM**



Alte Backstube Immensen Dorfladen w.V.
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Erhard Pavel
Uhlandstraße 44
37574 Einbeck

Ordnungsangelegenheiten

Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Varinia Pöpel

Zimmer 005

Telefon 05551 708-232, Zentrale 708-0

Telefax 05551 708-9324

E-Mail vpoepl@landkreis-northeim.de

Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

21/32 20 01

Datum

29.03.2022

Verleihung der Rechtsfähigkeit für den wirtschaftlichen Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen (w.V.) nach § 22 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Pavel,

1. dem Verein „Alte Backstube Immensen Dorfladen“ mit Sitz in 37574 Einbeck, Zur Wienecke 4, wird bezugnehmend auf die beigefügte Vereinssatzung die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w.V.) verliehen.
2. Die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (Ziffer 1) wird mit nachfolgenden Auflagen verliehen:
 - a) Der Vorstand des Vereins hat unverzüglich die Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft einzuleiten, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Grenzen der Buchführungspflicht nach § 141 Abgabenordnung (AO) überschritten werden.
 - b) Vorstandsänderungen des Vereins sind dem Landkreis Northeim als Verleihungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Die Auflösung des Vereins ist dem Landkreis Northeim als Verleihungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen w.V. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Servicezeiten: montags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46
Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28
Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Begründung:

Zu 1):

Der Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen hat die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein beantragt. Dem Antrag waren die Vereinssatzung, das Gründungsprotokoll inklusive Teilnehmerübersicht sowie eine Unterschriftenauflistung von sieben Gründungsmitgliedern beigelegt.

Zweck des Vereins ist die Bewirtschaftung eines Dorfladens in Einbeck, OT Immensen, Zur Wienecke 4, mit nachfolgenden Zielen:

- Verbesserung der Infrastruktur und Attraktivität der ländlich geprägten Gemeinde durch die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs am Ort, insbesondere für ältere und alleinstehende Mitmenschen.
- Erhaltung der örtlichen Gemeinschaft (der Dorfladen fungiert als zentrale Anlaufstelle im Ort und fördert das gemeinschaftliche Miteinander).

Nach § 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (I), seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, wenn besondere bundesgesetzliche Vorschriften fehlen (II).

Zuständig für die Verleihung sind nach § 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Nds. AGBGB) die Landkreise und kreisfreien Städte in denen der Verein seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

Mit Vereinssitz in 37574 Einbeck ist der Landkreis Northeim die zuständige Behörde für die Verleihung.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w.V.) liegen beim Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen vor:

Zu I) Vereinszweck = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

Ein Zweck ist insbesondere dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn der Zweck selbst auf eine wirtschaftliche Betätigung gerichtet ist. Es muss nicht beabsichtigt sein, dadurch Gewinne zu erzielen. Ein Zweck ist schon dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn Wirtschaftsgüter planmäßig und gegen Entgelt angeboten werden sollen, unabhängig davon, ob das Entgelt nur die Kosten deckt oder gar zu Verlusten führt.

Zweck des Vereins ist die Bewirtschaftung eines Dorfladens, in welchem Güter des täglichen Bedarfs gegen Entgelt angeboten werden.

Der Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen ist daher zweifelsfrei auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Zu II) Fehlen bundesgesetzlicher Vorschriften (Unzumutbarkeit anderer Rechtsformen):

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es wegen der besonderen Umstände des Einzel-

falls für die Vereinigung unzumutbar ist, sich in einer anderen für rechtsfähige wirtschaftliche Zusammenschlüsse bundesgesetzlich bereitgestellten Rechtsform (GmbH, AG, Genossenschaft) zu organisieren und auf diese Weise die Rechtsfähigkeit zu erlangen.

Die Alternative, dass die Rechtsform wirtschaftlicher Verein durch bundesgesetzliche Regelung ausdrücklich zugelassen ist, kommt vorliegend nicht zum Tragen.

Der Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen bildet aus den nachfolgend genannten Gründen eine Vereinigung, der es nach den gegebenen Umständen nicht zugemutet werden kann, auf andere Rechtsformen verwiesen zu werden:

- Die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) scheidet aus, da für die vom Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen verfolgten Zwecke diese Rechtsformen wesensmäßig nicht passen. Für die Organisationsformen AG und GmbH sind das Anbieten von Leistungen an ein breites Spektrum des Marktes und das Gewinnstreben charakteristisch. Durch die nach außen gerichtete Hauptbetätigung werden Gläubigerinteressen besonders berührt. Deshalb tragen die für die AG und die GmbH geltenden Rechtsvorschriften dem Gläubigerschutz in starkem Maße Rechnung, z.B. durch die Forderung der Kapitalmindestausstattung, die Bilanzierungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten oder Vertretungsbefugnisse organschaftlicher Vertreter. Vereine, die einer AG oder GmbH vergleichbar wirtschaftlich tätig werden, sind deshalb generell aus Gründen des Gläubigerschutzes auf diese Rechtsform zu verweisen. Auf den Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen treffen die Wesensmerkmale der AG und GmbH nicht zu. Bei diesem dominieren die kooperativen, vereinscharakteristischen Merkmale. Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ein soziales Engagement, keine erhebliche Gewinnerzielungsabsicht. Die Leistungen des Vereins werden im Wesentlichen gegenüber den Vereinsmitgliedern bzw. den Einwohnern des Ortes Immensen und somit nicht gegenüber einem breiten Spektrum des allgemeinen Marktes erbracht. Den Antragsteller auf die AG oder GmbH mit der Folge genannter Verpflichtungen zu verweisen, wäre unverhältnismäßig.
- Auf die Rechtsform der Genossenschaft kann der Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen ebenfalls nicht verwiesen werden. Die Rechtsform der Genossenschaft ist ausgehend von den Vorschriften des Genossenschaftsrechts, z.B. § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) oder §§ 53 ff. GenG, für solche Vereinigungen geschaffen, deren geschäftlicher Betrieb mit einem nicht unerheblichen Finanzvolumen verbunden ist.
Die Genossenschaft ist Formkaufmann, was eine einfache, kostengünstige Buchführung verhindert. Ferner muss sie Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfverbandes sein und sich mindestens alle zwei Jahre von diesem prüfen lassen. Selbst bei ganz kleinen Genossenschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Rechtsformkosten bis zu 3.000,- € im Jahr ausmachen.
Die Rechtsformkosten als Genossenschaft würden somit einen nicht unerheblichen Kostenfaktor für das geringe Finanzvolumen der Vereinigung Alte Backstube Immensen Dorfladen und somit eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

Die Vereinigung als Genossenschaft zu führen wäre daher für den Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen wirtschaftlich nicht zumutbar.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfüllt der Verein auch im Übrigen die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB. Dem Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen ist daher die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Die beigelegte Vereinssatzung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Zu 2):

Die Verleihungsverfügung wird gemäß § 36 VwVfG mit Auflagen versehen, die sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Verein Alte Backstube Immensen Dorfladen w.V. erfüllt werden:

Zu a):

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls für die Vereinigung unzumutbar ist, sich in einer anderen für rechtsfähige wirtschaftliche Zusammenschlüsse bundesgesetzlich bereitgestellten Rechtsform (GmbH, AG, Genossenschaft) zu organisieren und auf diese Weise die Rechtsfähigkeit zu erlangen.

Die eingetragene Genossenschaft teilt mit dem wirtschaftlichen Verein die Leichtigkeit des Ein- und Austritts, weshalb sie die am ehesten denkbare Alternative zum wirtschaftlichen Verein darstellt. Sollte sich das Finanzvolumen des Vereins in erheblichem Maße erhöhen, sodass in drei aufeinander folgenden Jahren die Grenzen der Buchführungspflicht nach § 141 AO überschritten werden, wird die Genossenschaft aufgrund des gestiegenen Finanzvolumens als zumutbare Rechtsform angesehen. Die Umwandlung in eine Genossenschaft ist sodann nach § 22 BGB konsequenterweise durch den Vorstand des wirtschaftlichen Vereins einzuleiten.

Zu b):

Die Anzeige einer Vorstandsänderung ist geboten, da für die Verleihungsbehörde erkennbar sein muss, welche Personen den Verein vertreten. Vorstandsänderungen in diesem Sinne sind sowohl die Erhöhung oder Verminderung der Zahl der Vorstandsmitglieder, als auch Änderungen der Funktion oder der persönlichen Daten der Vorstandsmitglieder.

Zu c):

Der Verein kann entweder gemäß § 41 S. 1 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder nach § 42 Abs. 1 BGB durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst werden.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen nichtwirtschaftlichen Verein wird dem Registergericht vom Insolvenzgericht nach § 31 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) mitgeteilt, worauf das Registergericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 75 BGB von Amts wegen in das Vereinsregister einträgt. Für wirtschaftliche Vereine fehlt eine gesetzliche Bestimmung, die die Mitteilung einer dritten Stelle an die Verleihungsbehörde über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausdrücklich vorschreibt. Im Interesse des Verkehrsschutzes und der Rechtssicherheit muss aber gewährleistet sein, dass die Verleihungsbehörde über die Auflösung des wirtschaftlichen Vereins im Wege der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt. Zu diesem Zweck wird auf eine entsprechende Mitteilung des Vereins zurückgegriffen.

Die Verpflichtung, die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung i.S.d. § 41 S. 1 BGB der Verleihungsbehörde anzuzeigen, ist ebenfalls für wirtschaftliche Vereine nicht gesetzlich vorgesehen. Es ist jedoch im Sinne des Verkehrsschutzes erforderlich, dass die Verleihungsbehörde von einer Auflösung des Vereins im Wege der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt wird. Zu diesem Zweck wird auf eine entsprechende Mitteilung des Vereins zurückgegriffen.

Zu 3):

Gemäß §§ 1, 3, 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der lfd. Nr. 90.1 der Anlage des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) ist die Verleihung der Rechtsfähigkeit gebührenpflichtig. Der Verein Alte Backstube Immensen w.V. hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die entstandenen Kosten zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Hinweise:

- 1.) Vom Verein beschlossene Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Landkreis Northeim als Verleihungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gemäß §§ 33 Abs. 2 BGB i.Vm. 1 Abs. 1 Nds. AGBGB bedürfen sämtliche Änderungen der Satzung des Vereins Alte Backstube Immensen Dorfladen w.V. der Genehmigung des Landkreises Northeim. Die Genehmigung zur Änderung einer Satzung ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung nach lfd. Nr. 90.2 AllGO.
- 2.) Gemäß § 1 Abs. 3 Nds. AGBGB wird der Landkreis Northeim als Verleihungsbehörde die Rechtsfähigkeit des Vereins Alte Backstube Immensen Dorfladen w.V. im Amtsblatt des Landkreises Northeim bekannt machen. Die Bekanntmachung erfolgt, sobald der vorliegende Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Varinia Pöpel



Alte Backstube Immensen – Dorfladen w.V.

Präambel

Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und der öffentlichen Versorgung sowie der sich verändernden Demographie haben sich in der Ortschaft Immensen und Nachbarortschaften Bürgerinnen und Bürger zusammengeschlossen, um die Voraussetzungen zu schaffen, einen Dorfladen in Form eines wirtschaftlich geführten Vereins nach folgender Satzung einzurichten und zu betreiben. Das soll zur Verbesserung der Infrastruktur in dieser ländlich geprägten Gemeinde beitragen und hat daneben auch eine soziale Funktion und Bedeutung für das gemeinschaftliche Miteinander als Ort der täglichen Kommunikation nicht nur für ältere Mitbürger. Die Verbesserung der ortsnahen Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, die Steigerung der Attraktivität als Wohnort und die Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft sind seine obersten Ziele.

Immensen, im Jahr 2022

Hinweis: Die Verwendung des generischen Maskulinums (männliche Form) in dieser Satzung soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden. Wo möglich wurde eine unmarkierte Form (Beispiel: Autofahrende statt Autofahrer) verwendet. Das generische Maskulinum wurde gemäß den Empfehlungen der Duden Redaktion in seine geschlechtsspezifischen Formen, insbesondere bei der direkten Ansprache (Bürgerinnen und Bürger) oder in Formularen aufgelöst. Die verbliebenen generischen Maskulina dienen einzig der Verbesserung der Lesbarkeit.

Wirtschaftlicher Verein eine Körperschaft - juristische Person - des privaten Rechts

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Alte Backstube Immensen - Dorfladen w.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37574 Einbeck, OT Immensen, Zur Wienecke 4
3. Der Verein ist ein „wirtschaftlicher Verein“ gem. § 22 BGB; dementsprechend eine Körperschaft des privaten Rechts,
4. Der Gerichtsstand ist 37574 Einbeck



§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und selbstlos den Zweck, die Versorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens sicher zu stellen und den sozialen Zusammenhalt in der Dorfgemeinschaft zu stärken.
2. Der Verein macht sich zur Aufgabe, zu diesem Zweck in Immensen einen Dorfladen zu betreiben, Der Betrieb des Dorfladens soll es besonders älteren Menschen und jungen Familien mit Kindern ermöglichen, sich im Dorfladen mit den Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen, ohne auf weitere Verkehrsmittel angewiesen zu sein. Der Satzungszweck soll insbesondere durch ein kostengünstiges, breites Grundsortiment sowie mit frischen regionalen Produkten, Lieferservice für Gehandicapte, Seniorennachmittagen, Gesprächs- und Unterstützungsangeboten in Laden und Café und durch die intensive Einbindung ehrenamtlich tätiger Mitbürger verwirklicht werden, Der verstärkte Kontakt zwischen den Bürgern, insbesondere auch zwischen den Generationen, soll dazu beitragen, Unterstützung für hilfsbedürftige Personen zu initiieren.
3. Die Führung des Vereins sowie erhebliche Anteile der Dienstleistung werden selbstlos und ehrenamtlich von privaten Personen aus sozialem Engagement geleistet.
 - 3.1 Die ehrenamtliche Führung aller Geschäfte erfolgt in einer Form, die für einen nachhaltigen Ladenbetrieb zur Kostendeckung notwendig ist.
 - 3.2 Der Verein beschäftigt Mitarbeiter, vorzugsweise aus der engeren Umgebung, die zu den Öffnungszeiten die Bedienung der Kunden und die Bereitstellung der Waren unter Einhaltung der Regeln für Hygiene und Sauberkeit übernehmen. Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen dabei und übernehmen vergleichbare Service Aufgaben.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse nach Vorliegen des Jahresabschlusses können an die Anteilseigner ausgeschüttet werden (siehe Anteilsrechtsvertrag). Über deren Verwendung entscheidet der Vorstand des Vereins mit Mehrheitsbeschluss. Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
2. Leistungen des Vereins dürfen gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden,



§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mitglieder sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres voll stimmberechtigt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a. die Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen,
 - b. an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - c. bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und
 - d. Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Vereines keinen Schaden zuzufügen.
 - b. die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Dorfladen Immensen nach Kräften zu unterstützen.
 - c. den Bestimmungen des Vereinsrechts und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
 - d. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen des Vereins gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss oder
 - d. durch Auflösung des Vereins,
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.



3. Der Vorstand kann mit Dreiviertel-Mehrheit und Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn dieses den Interessen des Vereines geschadet hat oder seinen ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten nicht nachgekommen ist. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
3. Auslagen, die in der Realisierung der Geschäftszwecke entstehen, werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören unbeschadet des § 32 Abs. 2 BGB alle Mitglieder des Vereines an, die bei der Versammlung anwesend sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB)
4. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme
5. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
6. Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
7. Die Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung in den örtlichen Presseorganen (Einbecker Morgenpost, Die Eule), durch Aushang im Geschäft und durch Mitteilung auf der Homepage einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.



8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
10. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - h. die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie
 - i. die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern: dem Vorsitzenden; einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer, einem Kassenführer und einem stellvertretenden Kassenführer. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird innerhalb des Vorstandes festgelegt.



2. Die Mitglieder des Vorstands, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Um ein zeitgleiches turnusmäßiges Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder zu unterbrechen, wird im Gründungsjahr der jeweilige Stellvertreter erst einmal nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Sitzungsvertreters.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Schriftführer, schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier Tage liegen. Mit Zustimmung von Dreiviertel der Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Sitzungsleiter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 11 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a. die für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört:
 - das Führen qualifizierter Mitarbeiter, möglichst aus der nahen Umgebung, entsprechend den herrschenden Regeln und Richtlinien
 - die Produktbereitstellung unter besonderer Berücksichtigung der Angebote lokaler Erzeuger
 - die Sicherstellung des wirtschaftlich korrekten Handelns samt Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlussberichten
 - die Vorlage der jeweiligen Berichte bei der Mitgliederversammlung



- b. die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Abgaben zu entrichten,
 - c. für ein geordnetes, nachvollziehbares Rechnungswesen zu sorgen und
 - d. ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.
3. Die Vereinsführung bestellt für die kaufmännische Geschäftsführung geeignete Geschäftsführer. Es können bis zu 4 Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführer arbeiten ehrenamtlich oder es kann eine Vergütung durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Geschäftsführung

- 1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlässt, festgehalten.
- 2. Die vom Vorstand bestellten Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
- 3. Die Geschäftsführer können eine Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- 1. Mitgliedsbeiträge werden bei Eintritt erhoben. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Für den Fall, dass Gläubiger im Falle einer Insolvenz nicht befriedigt werden können, sind von den Mitgliedern keine Nachschüsse an den Verein zu leisten.
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die mögliche Einführung jährlich wiederkehrender Mitgliedsbeiträge.

§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- 1. Geschäftsanteile können erworben werden. Auch Nichtmitglieder können Geschäftsanteile erwerben.



2. Ein Geschäftsanteil beträgt 100,- Euro
3. Der maximal zulässige Gesamtbetrag der Geschäftsanteile eines Anteilseigners ist auf 20.000,- Euro festgelegt.
4. Geschäftsanteile sind unverzüglich nach Aufforderung einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. Die auf den/die Geschäftsanteil/e geleisteten Einzahlungen abzüglich der zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Anteilseigners.
5. Geschäftsanteile können frühestens nach einer Laufzeit von 3 oder mehr *Jahren* zurückgefordert werden. Die Laufzeit wird bei Erwerb des Geschäftsanteils festgesetzt.
6. Das Geschäftsguthaben eines Anteilseigners darf vom Verein nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ausgezahlt und nicht aufgerechnet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann der Anteilseigner nicht aufrechnen.
7. Die Abtretung oder Pfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und dem Verein gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch den Anteilseigner gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ist nicht gestattet.
8. Übertragung von Geschäftsanteilen
 - a. Ein Anteilseigner kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seinen Geschäftsanteil am Dorfladen durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus dem Verein ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Anteilseigner wird. Ist der Erwerber bereits Anteilseigner, so ist die Übertragung des Geschäftsanteils nur zulässig, sofern sein bisheriger Geschäftsanteil nach Zuschreibung des Geschäftsanteils des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile gemäß § 13 Abs. 3, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
 - b. Eine Übertragung ist nur in ganzen Anteilen möglich.
 - c. Ein Anteilseigner kann die Zahl seiner Geschäftsanteile teilweise an andere Anteilseigner übertragen.
 - d. Eine beabsichtigte Übertragung von Geschäftsanteilen ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Übernehmers anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Äußert sich der Vorstand 6 Wochen nach Zugang der Anzeige nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
9. Tod eines Anteilseigners
 - a. Mit dem Tod gehen die Geschäftsanteile auf den Erben über.
 - b. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Bei Nichteinforderung der Geschäftsanteile durch Erben gehen die Anteile an den Verein über.
 - c. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.



10. Auseinandersetzung/Rückgabe von Geschäftsanteilen

- a. Für die Auseinandersetzung zwischen einem ausgeschiedenen Anteilseigner und dem Verein ist der festgestellte Jahresabschluss des auf die Kündigung des Geschäftsanteils folgende Geschäftsjahr maßgebend.
- b. Im Fall der Übertragung des Geschäftsanteils findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- c. Das Auseinandersetzungsguthaben ist binnen 6 Monaten nach Feststellung des maßgeblichen Jahresabschlusses auszuzahlen. Der Verein ist berechtigt bei der Auseinandersetzung die ihm gegen den ausgeschiedenen Anteilseigner zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
- d. Die Absätze a-c gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Rückgabe einzelner Geschäftsanteile.

11. Anteilsrechtsvertrag

Zwischen dem Anteilserwerber und dem Verein wird ein Anteilsrechtsvertrag geschlossen. In diesem Vertrag werden Einzelheiten zu

- a. Vertragsgegenstand; Anlagebetrag
- b. Anteilsvergütung
- c. Auszahlung
- d. Laufzeit/Sondertilgungen
- e. Kein Mitgliedschaftsrecht/weitere Merkmale
- f. Kündigung
- g. Rückzahlung
- h. Übertragung
- i. Vertragsänderungen
- j. Salvatorische Klausel

angegeben.

§ 15

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des wirtschaftlichen Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zuzuleiten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.



4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Um ein zeitgleiches turnusgemäßes Ausscheiden aller Kassenprüfer zu unterbrechen, wird im Gründungsjahr einer der Kassenprüfer erst einmal für die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Scheiden Kassenprüfer im Laufe der Amtszeit aus, so besteht die Kassenprüfung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus dem verbleibenden Kassenprüfer und einem vom Vorstand kommissarisch bestellten Ersatzprüfer.

§ 16 Haftung

1. Der wirtschaftliche Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstandes und der für den Verein tätigen Mitglieder ist, außer bei grobem Verschulden, ausgeschlossen.
2. Der Vorstand hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass Gläubiger auf die Haftungsbeschränkung des wirtschaftlichen Vereins beim Eingehen einer Geschäftsbeziehung hingewiesen werden.

§ 17 Rücklage

1. Die Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen.

§ 18 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen, nach Rückzahlung der Darlehen, an die Ortsgemeinde Immensen



§ 19 Bekanntmachung

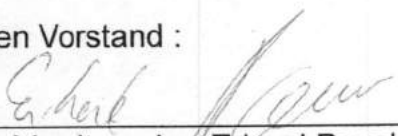
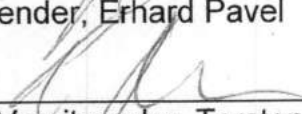
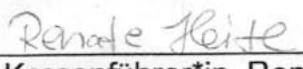
Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in entsprechender Form gem. § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB öffentlich bekannt zu machen. Für alle Bekanntmachungen, auch für evtl. Auflösung des Vereins, werden die örtlichen Presseorgane (Einbecker Morgenpost, Die Eule) und das Amtsblatt des Landkreises Northeim bestimmt.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die bisherige Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11.03.2022 beschlossen worden.
2. Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB. Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wird der Verein als nicht eingetragener Verein geführt.
3. Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2022 und Genehmigung durch die zuständige Behörde, hier Landkreis Northeim, in Kraft

Immensen, den 11.03.2022

Für den Vorstand :

1. 
Vorsitzender, Erhard Pavel
2. 
Stellv. Vorsitzender, Torsten Halbfaß
3. 
Schriftführer, Thomas Kaluza
4. 
Kassenführer*in, Renate Heise

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBL S. 41) - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird wie folgt geändert:

Der als Bestandteil zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) erlassene Kostentarif erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 20.05.2022

Stadt Bad Gandersheim

gez Schwarz
(S) Bürgermeisterin

K o s t e n t a r i f

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Gandersheim

gültig ab dem 01.06.2022

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien (Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten), schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	1,10
1.1.1.2	im Format DIN A 3	2,20
1.1.2	Fotokopien (Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten), farbig, je Seite	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,50
1.1.2.2	im Format DIN A 3	3,00
	A n m e r k u n g :	
	Die Gebühr wird auch erhoben für Fotokopien, die aus vom Kosten- schuldner zu vertretenden Gründen angefertigt, übersandt oder per Telefax bzw. E-Mail übermittelt werden.	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	a) Erstaufbereitung	5,00
	b) Durchschrift	2,50
2.2.1	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodrukgeräten herge- stellt werden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,25
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Ge- brauch im Ausland	17,00
2.4	Ausstellen von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	6,50 bis 140,00
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Registern u.dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffent-	

	lich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien u.dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	13,50
3.3	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	13,50
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	4,50
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Bearbeitung je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
	Für Auskünfte, die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Angelegenheit ersucht werden, werden keine Gebühren erhoben.	15,00 bis 35,00
	Überlassungen, Übersendungen von Akten an Prozessbevollmächtigte zur Abwicklung von rechtlichen Vorträgen	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,60 4,50
54	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen oder das Vorbringen von Anregungen und Bedenken zu Entwürfen von Bauleitplänen sind ausgenommen) je angefangene Seite	27,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	37,50 bis 675,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	18,00 bis 35,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 EURO des Bürgerschaftsbetrages	24,00
8.2	für jede weiteren 5.000 EURO	14,00

9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	15,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	28,50
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	15,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1.1 und 9.1.2 fallen	30,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB	40,00
9.5	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen gem. § 24 ff BauGB	18,00 bis 46,00
9.6	Löschung der Reichsheimstätteneigenschaften	35,00
9.7	Aufnahme von Baulastanträgen einschl. Beglaubigungen der Unterschriften	28,50
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr je Seite	4,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	4,00
13	Bescheinigungen über Abgaben früherer Jahre je Seite	4,00
13.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	12,50
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	18,00 bis 35,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen und Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1	bis zu 5.000 EURO	16,50
15.2	über 5.000 EURO bis 10.000 EURO	22,00
15.3	über 10.000 EURO bis 25.000 EURO	27,50
15.4	über 25.000 EURO bis 50.000 EURO	35,00
15.5	über 50.000 EURO bis 125.000 EURO	40,00

15.6	über 125.000 EURO bis 250.000 EURO	45,00
15.7	über 250.000 EURO	55,00
16	Erschließungsbescheinigungen	8,50
17	Grabmale und sonstige Gebühren	
17.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschl. Fundaments je Grabstelle und Prüfung der Standfestigkeit	30,00
17.2	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, z.B. Bestattungs- und Steinmetzfirmer sowie Gärtnereien (gütlich für 5 Jahre)	108,00
17.3.	Für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich der Errichtung eines Denkmals bzw. einer Einfassung	
17.3.1	auf einstelligen Grabstätten	54,00
17.3.2	auf mehrstelligen Grabstätten	108,00
17.3.3	auf Urnengrabstätten	54,00
17.3.4	auf Reihengrabstätten mit Namenstafel (30 x 40 cm)	27,00
18	Dingliche Rechtsverfolgung	
	je angefangene ½ Stunde je nach Aufwand	15,00 - 25,00
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	32,50
20	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonst. Verwaltungshandlungen	
20.1	Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung	72,00
20.1.1	Genehmigung und Abnahme einer Zählereinrichtung (z.B. Gartenwasserzähler) zur Absetzung der Abwassergebühr	72,00
20.1.2	Bearbeitungsgebühr für die Leihgabe eines Standrohrwasserzählers für jede halbe Stunde	36,00
20.2	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen sowie deren Abnahme	
20.2.1	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen	54,00
20.2.2	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen	42,75
20.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städt. Abwasseranlage aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	165,00 bis 320,00

20.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder Handeln der Anschlussnehmer erforderlich werden. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Gebühren erhoben.	65,00 bis 285,00
20.5	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	54,00
20.6	Bescheinigung gemäß § 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen	72,00
20.7	Anliegerbeitragsbescheinigung	36,00
20.8	Zustimmung nach § 50 Telekommunikationsgesetz TKG	36,00
21	Einsatz der kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDG) Göttingen	
21.1	Leistungen der KDG jeglicher Art (u.a. Druck von Adressen, Selbstklebeetiketten, Wahlergebnissen)	In Höhe der entstehenden Kosten
22.2	zuzüglich Bearbeitung pro Antrag	12,00
22	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	25,00 bis 300,00
22.1	Gebührentabelle gemäß Nr. 21 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung Gebühr unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes) Wert	
	bis	
	50,00 EURO	10,00
	100,00 EURO	15,00
	150,00 EURO	20,00
	200,00 EURO	25,00
	300,00 EURO	35,00
	400,00 EURO	40,00
	500,00 EURO	46,00
	750,00 EURO	52,00
	1.000,00 EURO	57,00
	1.250,00 EURO	62,00
	1.500,00 EURO	69,00
	2.000,00 EURO	74,00
	2.500,00 EURO	79,00
	3.000,00 EURO	86,00
	3.500,00 EURO	96,00
	4.000,00 EURO	102,00
	4.500,00 EURO	114,00
	5.000,00 EURO	125,00
	5.500,00 EURO	136,00
	6.000,00 EURO	147,00
	6.500,00 EURO	164,00
	7.000,00 EURO	176,00
	7.500,00 EURO	186,00

	10.000,00 EURO	226,00
	12.500,00 EURO	271,00
	15.000,00 EURO	333,00
	17.500,00 EURO	373,00
	20.000,00 EURO	395,00
	25.000,00 EURO	457,00
	30.000,00 EURO	519,00
über	30.000,00 EURO	564,00

Bei Entscheidungen, denen ein besonderes aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen - aber nicht über 564,00 EURO hinaus - zu erhöhen.

Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen - aber nicht unter 7,00 EURO im Einzelfall - herabzusetzen.

Achte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Gandersheim
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 30.01.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim seiner Sitzung vom 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad
Gandersheim (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 30.01.2007

wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8
Gebührenmaßstäbe

- I. Die Abwassergebühr für die **Schmutzwasserentsorgung** wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 13 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wird nach der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² versiegelte Fläche.

- (1) Bei der Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen werden zu 50 v. H. berücksichtigt (teilversiegelte / teilweise wasserdurchlässig versiegelte):
- a) Flächen, die an eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser angeschlossen sind und diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat. Die Anlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen und genehmigt sein.
 - b) begrünte Dachflächen
 - c) Flächen, die mit versickerungsfähigen Materialien befestigt sind. Versickerungsfähige Materialien sind insbesondere wassergebundene Flächen sowie Ökopflastersysteme wie
 - Rasengitter-, Rasenkammer und Rasenlochsteine,
 - haufwerkporiges wasser- und luftdurchlässiges Betonpflaster,
 - Pflasterflächen mit einem Fugenteil über 15 v. H.,
 - Pflastersysteme mit einer dauerhaften Versickerungsleistung von mind. 270 l/ (s x ha). Der Nachweis ist durch ein Werks- oder Systemprüfzeugnis zu erbringen
- (2) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser (Zisterne) zur Gartenbewässerung mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 1 m³ hat, werden für jeden m³ Speicher 10 m² der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.
- (3) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung (Zisterne) mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 2 m³ hat, werden für jeden m³ Speicher 30 m² der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.
- (4) Maßgebend für die Gebühr sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Veränderungen an der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche, die zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr herangezogen wird (Gebührenmaßstab), werden mit Beginn des auf den Eingang der Änderungsanzeige folgenden Kalendermonats gebührenwirksam.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 24.05.2022

Stadt Bad Gandersheim

(S)

gez. Schwarz
Bürgermeisterin

Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Gandersheim
(Wasserabgabensatzung) vom 30.01.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim seiner Sitzung vom 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Bad Gandersheim (Wasserabgabensatzung) vom 30.01.2007

wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Wassergebühren für Baudurchführungen pp.

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Stadt im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann. Sofern das entnommene Wasser nach Gebrauch in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, wird die Schmutzwassergebühr nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (4) Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Stadt wie folgt zu erstatten. Es wird für den personellen Arbeitsaufwand des Betriebsteils der Trinkwasserversorgung eine Pauschale von durchschnittlich einer Arbeitsstunde für einen Facharbeiter in Höhe von 52,00 € (brutto) als Grundpreis je verliehenen Standrohr zugrunde gelegt und berechnet.
- (5) Vor Ausgabe eines Standrohrwasserzählers muss eine Barsicherheit (Kautiön) in Höhe von 400,00 € brutto hinterlegt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 24.05.2022

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. (Schwarz)
Bürgermeisterin